

## Bewilligungsgesuch für Bauten im öffentlichen Grund

Gemeindeverwaltung Oberwil Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit Hauptstrasse 24 4104 Oberwil

4 104 Oberwii			
A Bauherrschaft			
Bauherr	Tel		E-Mail
Gesuchsteller/in	Tel		E-Mail
Unternehmer	Tel		E-Mail
Kontakt Unternehmer	Tel		E-Mail
B Informationen Baua	arbeiten		
Aufbruchsort			
Umfang Bauarbeiten (m²	<sup>2</sup> )	Zweck	
Baubeginn		Bauzeit	
C Einbau der Belagsf	läche		
Fahrbahn 12 cm Stärke	ACT 16N	ACT 22N	
Gehweg 8 cm Stärke ACT 16N			
Fahrbahn/Gehweg 3 cm	Stärke ACT 8N		
Spätestens eine Woche	e nach Bauvollendung ist ein Einbaupr	otokoll an die Abteilung Tie	fbau einzureichen.
Allgemeine Bedingung	en		
Der/die Gesuchsteller/i	n anerkennt namens des Bauherren, d	der Bauleitung und des Unt	ternehmers die Vorschriften über
die Ausführung von Ba	uarbeiten im öffentlichen Grund (Norn	n SN 640 538b) sowie die ge	eltenden Bestimmungen der Eidg.
Verordnung über die U	nfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)	, der Eidg. Verordnung über	die Strassen-Signalisation sowie
die Normen des SNV/S	SV.		
Das Bewilligungsgesuch	ist 1-fach inkl. Situationsplan mit Aufgrab	oungsfläche in m² einzureiche	en. Das Gesuch ist mindestens eine
Arbeitswoche vor Beginn an den Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit, tus@oberwil.ch, einzureichen.			
Der/die Unterzeichnende	e akzeptiert die Allgemeinen Bedingunge	en für Aufbrüche im Gemein	destrassengebiet (siehe Rückseite)
und verpflichtet sich zur	Einhaltung der Bedingungen und den da	zugehörigen Auflagen und B	estimmungen.
Ort und Datum:		Der/die Gesuchsteller	r/in:
Beilage(n):			
Situationsplan m	nit Aufgrabungsfläche in m², 1-fach		
Fotodokumentat	ion		
Mitteilung an:		Tiefbau, Umwelt, Siche	rheit
Bauherrschaft		GEMEINDEVERWALT	UNG OBERWIL
Gesuchsteller/in (mit genel	nmigtem Plan)		
Abteilung Tiefbau / Gemei	ndepolizei / Werkhof		

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten im öffentlichen Grund

1. Bestandesaufnahme

Die Bauherrschaft / Gesuchsteller/in hat sich vor Beginn der Bauarbeiten zwecks Erhebung des Strassen-Gehwegzustandes

und Festlegung des Arbeitsablaufes mit dem Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit (Tel. 061 405 44 44) in Verbindung zu set

zen und/oder eine Fotodokumentation (Ist-Zustand vor Beginn der Arbeiten) zusammen mit dem Bewilligungsgesuch für Bau

arbeiten im öffentlichen Grund Gesuch einzureichen.

2. Ausführung

Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens eine Woche nach Auffüllen des Grabens wieder eingebaut werden.

Grabenbleche sind Belagseben einzubauen. Zurückstellung des Belagseinbau und Anrampungen der Ränder sind nur in

Ausnahmefällen, nach Absprache mit dem Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit, zulässig. Eine Verkehrsfreigabe über Kies-

, Mergel- oder Betonfläche ist nicht gestattet.

Die Leitungsgräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig und in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten.

Der Grabenrand muss mind. 20 cm nachgeschnitten werden. Vor dem Belagseinbau sind die Belagsstirnen mit Fugoplast

vorzustreichen. Allfällige Setzungen während der Garantiezeit sind vom Gesuchsteller auf eigene Kosten zu beheben. Über

der Fundationsschicht ist unmittelbar nach Grabeneinfüllung und Verdichtung eine Heissmischtragschicht Belagseben

einzubauen. Der Deckbelag wird von einem ausgewählten Unternehmen im Auftrag der Gemeinde eingebaut. **Die Kosten für** 

den Einbau des Deckbelags werden im Anschluss von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Bauarbeiten erwachsen, haftet der Gesuchsteller oder

dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen bei den

zuständigen Werken zu erheben.

Anpassungen von Randabschlüssen und Gehwegabsenkungen sind bewilligungspflichtig und gehen zu Lasten des

Verursachers. Die Arbeiten sind vorgängig mit dem Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit (Tel. 061 405 44 44) abzusprechen.

3. Sicherheit / Ereignisdienste / Durchfahrtsbreite / Grabenbrücken

Die Baustelle ist nach den VSS SN 640886 Normen, Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, zu sig

nalisieren und zu beleuchten. Bei umfangreichen Bauarbeiten sind die erforderlichen Signalisation- und Verkehrsmass-nahm

en rechtzeitig mit der Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit (Tel. 061 405 44 44) abzusprechen.

Die Strasse muss für die Ereignisdienste (Feuerwehr, Sanität, Winterdienst usw.) und den Durchgangsverkehr jederzeit

befahrbar sein. Eine Durchfahrtsbreite von min. 3.50 m muss jederzeit gewährleistet sein. Eine vollständige Sperrung der

Strasse für den Durchgangsverkehr ist nur mit einer Ausnahmebewilligung zulässig. Informationen und Reglung mit den

betroffenen Anwohnern haben durch den Projektverfasser/in zu erfolgen. Grabenbrücken sind belagsbündig einzubauen.

4. Einmass / Leitungskataster

Spätestens einen halben Arbeitstag vor dem Eindecken der Werksleitungen hat der Gesuchsteller das Ing. Büro Gruner

Böhringer AG, Oberwil, Tel. 061 406 13 13 für das Einmessen zu bestellen. Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die

erfolgte Einmessung. Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Werkeigentümers wieder freizulegen.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat von Oberwil, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben

werden.

tus@oberwil.ch www.oberwil.ch. Stand 01.05.2022